KANTON LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

GESCANNT

12. Nov. 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Luzern, 10. November 2015

Protokoll-Nr.: 1310

Änderung des ETH-Gesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF mit Schreiben vom 11. September 2015 unter anderem die Kantone zu einer Stellungnahme eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen und nehme im Namen und Auftrag des Regierungsrats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) wie folgt Stellung:

Einige der geplanten Änderungen betreffen vor allem die beiden eidgenössischen Hochschulen selbst und deren Beziehung zum Bund, so die Anpassungen im Rahmen der Corporate Governance, die geänderten Bestimmungen zum ETH-Rat und dessen Mitgliedern sowie die neuen Regelungen zum Finanz- und Rechnungswesen, zum Umgang mit Personendaten und zur Gewährleistung von wissenschaftlicher Integrität. Diese Änderungen scheinen aus unserer Sicht sinnvoll und sollten zu einer effizienten und transparenten Führung und einem ebensolchen Betrieb der beiden Schulen beitragen.

Die in Art. 16a vorgesehene Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis begrüssen wir. Dabei erachten wir es aber als sehr wichtig, dass für Schweizer Studierende der Zugang zur ETH unverändert offenbleibt. Wenn die ETH eine medizinische Ausbildung anbietet, ist es unumgänglich, dass sie sich in das bestehende System des Numerus clausus einfügt; deshalb ist Art. 16a Abs. 2 ausdrücklich gutzuheissen.

Erhöhte Studiengebühren für ausländische Studierende sind allgemein ein (allerdings umstrittenes) Thema. Da an den beiden eidgenössischen Hochschulen ein relativ grosser Anteil Studierender aus dem Ausland stammt und der Zustrom weiterhin gross sein dürfte, ist es einsichtig, dass mit Art. 34d Abs. 2bis eine rechtliche Grundlage für eine Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende geschaffen wird.

Bei den Nutzungsüberlassungen gilt es offensichtlich, mit Art. $34b^{bis}$ einen Systemfehler zu beseitigen. Auch wenn es sich bei den Mieteinnahmen im Verhältnis zum gesamten Budget des ETH-Bereichs nur um eine geringe Summe handelt, entsprechen 8.5 Mio. Franken absolut betrachtet doch erheblichen Mitteln. Wir erachten es als wichtig, dass die Finanzierung

der verschiedenen Hochschulen transparent dargestellt und damit ein Vergleich zwischen den Institutionen ermöglicht wird. Diesem Ansinnen ist bei der Auslegung des verwendeten Begriffs "geringe Erträge" und bei den laut Bericht geplanten Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat Beachtung zu schenken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungspräsident